

Richtlinien über die Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens

Satzungsteil des an der FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH (in der Folge: FernFH) eingerichteten Kollegiums gemäß §10 Abs. 3 Z 10 FHStG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 27.1.2014

1. Präambel.....	1
2. Anforderungen für die Ernennung zum Prof.(FH)	1
3. Ernennungsprozess.....	1

1. Präambel

Entsprechend §10 Abs8 FHStG kann der Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinnngemäße Verwendung von Bezeichnungen aus dem Universitätswesen gestatten.

An der FernFH wird die Bezeichnung **Professorin (FH)** oder **Professor (FH)** (abgekürzt: Prof. (FH)) an Personen vergeben, die eine berufliche Bindung an die Ferdinand Porsche FernFH auszeichnet und die über eine hohe wissenschaftliche und hochschuldidaktische Qualifikation verfügen, und so im besonderen Maße die Aufgaben und Ziele der FH-Studiengänge unterstützen.

2. Anforderungen für die Ernennung zum Prof.(FH)

sind

- a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens auf dem Niveau des 2. Zyklus des Framework of Qualifications for the European Higher Education Area (oder vergleichbarer außereuropäischer Abschluss)
- b. eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung in der Hochschullehre. Voraussetzung ist eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Hochschullehre, davon mindestens drei Jahre in zumindest einem Studiengang der FernFH.
Die Lehrtätigkeit muss auch die erfolgreiche Betreuung von Bachelor- bzw. Masterarbeiten umfassen
- c. ein Nachweis über die wissenschaftliche Tätigkeit. Im Rahmen dieser müssen mindestens fünf wissenschaftliche Publikationen in peer-reviewed Fachzeitschriften oder vergleichbare Veröffentlichungen entstanden sein, für die die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Beiträge geleistet hat, davon mindestens eine Publikation unter Angabe der Ferdinand Porsche FernFH als Affiliation
- d. eine für die Lehrtätigkeit relevante berufliche Tätigkeit im Ausmaß von mindestens fünf Jahren

Die genannten Anforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung bereits vorliegen.

3. Ernennungsprozess

Die Ernennung zur Professorin oder zum Professor (FH) setzt einen schriftlichen Antrag inklusive aller für den Nachweis der Anforderungen erforderlichen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers an das FernFH-Kollegium voraus.

1. Das FernFH-Kollegium setzt aufgrund eines Vorschlages der Kollegiumsleitung einen Arbeitsausschuss ein, der aus mindestens je einer Person aller im FernFH-Kollegium vertretenen Personengruppen besteht.
2. Dieser Arbeitsausschuss erstellt nach Prüfung und Beurteilung der Unterlagen und einem obligatorischen Hearing mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gutachten hinsichtlich der Abdeckung der in Punkt 1 und 2 angeführten Anforderungen.
3. Darüber hinaus kann das Gutachten auch eine Würdigung der Mitwirkung der Bewerberin oder des Bewerbers bei Aufbau und Entwicklung bestehender oder neuer Studiengänge der FernFH und bei der Einführung und Weiterentwicklung innovativer, für die FernFH wesentlicher hochschuldidaktischer Lehrmethoden, sowie der Mitwirkung an Forschungs- oder Entwicklungsprojekten der FernFH beinhalten.
4. Das Gutachten wird im Wege der Kollegiumsleitung dem FernFH-Kollegium vorgelegt. Auf Grundlage des Gutachtens beschließt das Kollegium eine Empfehlung an den Erhalter über die Gestattung der Bezeichnung Prof. (FH) für die Bewerberin oder den Bewerber.